

Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall (FebeSatzung)

vom 26.04.2022

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

Die Stadt Bad Reichenhall bietet eine Betreuung der Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall, deren Sachaufwandsträger die Stadt ist in der Zeit der gesetzlichen Schulferien als freiwillige Leistung an. Entlastet werden sollen hierdurch vorrangig berufstätige Eltern und Alleinerziehende.

§ 2 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt digital oder im Büro der Offenen Ganztagschulen während der bekanntgemachten Öffnungszeiten.
- (2) Die Teilnahme beschränkt sich auf die Kinder, die die Grundschulen besuchen für die die Stadt Bad Reichenhall Sachaufwandsträger ist. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung erfolgt immer nur für bestimmte Ferien eines genau zu bestimmenden Schuljahres.
- (4) Die Anmeldung ist durch die Erziehungsberechtigten (§7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in folgender Reihenfolge:

1. Kinder von Alleinerziehenden
2. Kinder berufstätiger Eltern
3. Sonstige Kinder

§ 4 Buchungszeiten

Die Ferienbetreuung erfolgt in den bayerischen Schulferien von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 . 14.00 Uhr. Die Buchung erfolgt grundsätzlich immer nur wochenweise. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

§ 5 Krankheit und Abwesenheit

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer der in Abs. 1 genannten Krankheiten oder an Läusen leiden, dürfen an der Ferienbetreuung während der Dauer ihres Leidens nicht teilnehmen. Der Einrichtungsleitung ist das Leiden sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer nicht in Abs. 1 genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Wiederzulassung des Kindes kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. Tritt die Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf ist die Leitung zum Wohle der Kinder berechtigt das erkrankte Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. Liegt keine schriftliche Einverständniserklärung für die eigenständige Bewältigung des Heimweges vor, so müssen die Erziehungsberechtigten das Kind nach einer Information durch die Einrichtungsleitung abholen.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.

- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räumlichkeiten der Ferienbetreuung nicht betreten.

§ 6 Aufsicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Kinder am Betreuungsangebot, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Stadt Bad Reichenhall. Eine Übertragung auf volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal ist zulässig. Die Verpflichtung der Stadt Bad Reichenhall bleibt davon unberührt.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholungsberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Kinder dürfen nur alleine nach Hause gehen, wenn der Einrichtungsleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Soweit der Heimweg der betreuten Kinder nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Betreuungseinrichtung abgeholt werden. Der Einrichtungsleitung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Kinder zu sorgen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (7) Ein Versicherungsschutz auf dem Weg von und zur Einrichtung besteht nicht.

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung für einzelne Tage oder für die gesamten Ferien vom Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Ferienbetreuung und den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
3. die fälligen Gebühren einer zurückliegenden Ferien- oder schulischen Betreuung bis zum Betreuungsbeginn nicht entrichtet wurde,
4. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweises durch das Personal wiederholt nicht pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit gebracht oder zum Ende nicht abgeholt wurde oder
5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

Ein Ausschluss erfolgt nach einmaliger Ermahnung durch den Leiter der Ferienbetreuung immer fristlos und für die gesamte Ferienzeit. In schwerwiegenden Fällen kann eine erneute Aufnahme in den nächsten Schulferien verweigert werden.

§ 8 Gebühren

Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Ferienbetreuung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Beschluss des Stadtrats: 26.04.2022
Bekanntmachung: 24.05.2022
(ABL Nr. 21)